

Wir bieten Ihnen:

- **Vorträge über die Kultur und Geschichte Italiens**
- **Ausstellungs-, Kino- und Konzertbesuche**
- **Studienfahrten innerhalb Deutschlands und nach Italien**
- **deutsche und italienische Gesprächszirkel**
- **Kochkurse**
- **Italienischkurse**
- **und vieles mehr...**



SATZUNG DER GESELLSCHAFT

eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
-Registergericht-
am 25.04.2019
im Vereinsregister 102998

Deutsch-Italienische Gesellschaft (Società
Italo-Tedesca) e.V. Karlsruhe

Postfach 1103 32 • 76053 Karlsruhe

Schul- und Kulturzentrum
Kaiserstraße 150 (Europaplatz), 2. OG
76133 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)721 21 570
Fax.: +49 (0)721 824 37 65
Mail: pronto@dig-karlsruhe.de
www.dig-karlsruhe.eu

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE91 6605 0101 0009 0523 17
BIC: KARSDE66XXX

SATZUNG DER
**DEUTSCH-ITALIENISCHEN
GESELLSCHAFT e.V.**

SOCIETÀ ITALO-TEDESCA KARLSRUHE
GEGRÜNDET 1948

§ 1

Die „Deutsch-Italienische Gesellschaft (Società Italo-Tedesca)“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gesellschaft hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und haben die sich aus der Satzung und dem Zweck der Gesellschaft ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Zu b) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie gehören dem Vorstand der Gesellschaft an. Von der Zahlung des Beitrags sind sie befreit.

§ 6

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in die Mitgliederliste durch den Vorstand erworben. Während juristische Personen mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft beitragspflichtig werden, gilt die Beitragspflicht für natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags gilt § 7 dieser Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

§ 7

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Januar eines Jahres zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober entfällt der Beitrag für das laufende Jahr

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Das Mitglied muss dem Vorstand schriftlich den Austritt erklären, und zwar spätestens sechs Wochen vor Jahresende. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus ihr entspringenden Rechte.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember..

§ 8

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Gesellschaft und die Anordnungen des Vorstands
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Gesellschaft
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 9

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 10

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft liegt in der Hand des Präsidenten und seines Stellvertreters. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Präsident und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident	Vizepräsident
Geschäftsführer	Stellvertreter des Geschäftsführers
Finanzverwalter	Schulleiter
Kulturbeauftragtem	Schriftführer

und bis zu 8 Beiräten.

Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Sofern die einzelnen Vorstandsämter in männlicher Form beschrieben sind, gelten sie selbstverständlich auch für die weibliche Form. Dies gilt auch für alle Bestimmungen dieser Satzung, ohne dass darauf nochmals im Einzelnen verwiesen wird.

§ 11

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von dem Vorstand entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Präsidenten vom Vorstand beschlossen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind endgültig.

Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident der Gesellschaft.

§ 12

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte der Gesellschaft laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Der Präsident beruft alljährlich zu Anfang des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muss. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter
- b) eventuelle Satzungsänderungen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer
- e) Verschiedenes.

Der Präsident leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat.

§ 14

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Präsident muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 15

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Kulturreferat der Stadt Karlsruhe mit der Auflage, es vornehmlich für deutsch-italienische kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 18

Diese Satzung tritt am 5. April 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. April 2019

Deutsch-Italienische Gesellschaft (Società Italo-Tedesca) e.V.
Der Vorstand

Horst Achenbach
Präsident

Horst Morlock
Vizepräsident